

ständigkeit der Schwurgerichte begründet sein würde. Für die Wirtschaftsverwaltung ist in der WirtschaftsstrafVO lediglich die örtliche Zuständigkeit geregelt, während die Regelung der sachlichen Zuständigkeit den Durchführungsbestimmungen Vorbehalten worden ist. Sie wird dahin erfolgen, daß außer dem zuständigen Minister selbst als unterste Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung nur der Landrat oder der Bürgermeister kreisfreier Städte tätig werden darf. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den verschiedenen Ressortministern wird dahin erfolgen, daß der Minister zuständig ist, in dessen Geschäftsbereich die Straftat ganz oder überwiegend begangen worden ist.

Von wesentlicher Bedeutung ist noch die Bestimmung des § 22 Abs. 2, wonach in dem gerichtlichen Verfahren der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Rechte eines Nebenklägers hat. Dadurch ist sichergestellt, daß auch in dem gerichtlichen Strafverfahren von Seiten der Wirtschaftsverwaltung die Gesichtspunkte vorgebracht werden können, die im wirtschaftlichen Interesse von den Gerichten beachtet werden müssen. Die Wirtschaftsverwaltung hat auf diese Weise die Möglichkeit, das Gericht bei der Aufklärung schwieriger Tatbestände, bei der Erkenntnis bedeutender Wirtschaftsprobleme und, was besonders wesentlich ist, bei der Findung des richtigen Strafmaßes zu unterstützen. Beruht doch ein großer Teil der Angriffe, die auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts gegen die Justiz erhoben werden, darauf, daß es den Gerichten nur allzu oft nicht gelungen ist, in Wirtschaftsstrafsachen die Strafen zu verhängen, die der Schwere der Tat entsprechen. Ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, seine richterliche Unabhängigkeit bei der Entscheidung des einzelnen Falles nicht gewahrt zu haben, wird der Richter in Wirtschaftsstrafsachen gut daran tun, sich gerade bei der Findung des richtigen Strafmaßes, bei der Entscheidung über die Höhe der Geldstrafe ebenso wie bei der Prüfung der Frage, welche sonstigen wirtschaftlichen Maßnahmen gegen einen Angeklagten zu verhängen sind, des sachkundigen Rates des Vertreters der Wirtschaftsverwaltung, der als Nebenkläger an der Hauptverhandlung teilnimmt, zu bedienen.

Die sonstigen Verfahrensvorschriften, die ursprünglich in das Gesetz mitaufgenommen werden sollten, sind jetzt aus diesem herausgelassen und den Durchführungsbestimmungen Vorbehalten worden. Sie werden sich im wesentlichen an die Vorschriften anlehnen, die bisher für derartige Verwaltungsstrafverfahren galten.

Zu erwähnen ist aus ihnen bei dieser ersten Übersicht über das Gesetz nur noch, daß es gegen die Entscheidungen der Dienststellen der Wirtschaftsverwaltungen nicht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung geben wird. Die Frage der richterlichen Nachprüfung der Entscheidungen der Wirtschaftsverwaltungen hat bei den Vorarbeiten für die Wirtschaftsstrafverordnung eine erhebliche Rolle gespielt. Es wurde aber schließlich fast allgemein der Standpunkt vertreten, daß es dem besonderen Charakter des Wirtschaftsstrafverfahrens widersprechen würde, wollte man die Überprüfung der in diesem durch die Wirtschaftsverwaltungen ergehenden Entscheidungen durch die Gerichte zulassen. Das würde nämlich bedeuten, daß die Abgrenzung zwischen dem besonderen Wirtschaftsstrafverfahren und dem gerichtlichen Verfahren, die in der Wirtschaftsstrafverordnung bewußt in möglichst eindeutiger Weise vorgenommen worden ist, wieder unklar werden würde. Das soll aber vermieden werden. Hinzukommt, daß der innere Grund für die Überprüfung der Verwaltungsentscheidungen durch die Gerichte dadurch an Bedeutung verloren hat, daß in der sowjetischen Besatzungszone nach 1945 eine wirkliche Demokratisierung der Verwaltung durchgeführt worden ist und daß von dieser neuen demokratischen Verwaltung, die im übrigen der Kontrolle der Parlamente untersteht, erwartet werden kann, daß auch bei ihr sachgemäße und gerechte Entscheidungen ergehen. Aus diesen Gründen wird es gegen die Wirtschaftsstrafbescheide lediglich die Beschwerde im Verwaltungswege geben.

Auf die sonstigen Einzelheiten der Durchführungsbestimmung, die zugleich mit der Wirtschaftsstraf-

verordnung in Kraft treten werden, braucht jetzt nicht eingegangen zu werden.

IV.

Der dritte Abschnitt der Wirtschaftsstrafverordnung trägt die Überschrift „Preisverstöße“. Es haben mehrfach Verhandlungen mit den für Preisstrafsachen zuständigen Verwaltungen darüber stattgefunden, ob auch die Preisverstöße nach der Wirtschaftsstrafverordnung verfolgt werden sollten. Man hat sich schließlich dazu entschlossen, die Preisverstöße aus dem neuen Gesetz herauszulassen. Deshalb ist die Preisstrafrechtsverordnung auch nicht aufgehoben worden. Sie bleibt weiterhin Grundlage für die Verfahren in reinen Preisstrafsachen.

§ 26 bringt nun die dadurch erforderlich werdenden Kollisionsvorschriften. Nachdem im § 26 Abs. 1 gesagt worden ist, daß die Wirtschaftsstrafverordnung auf Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften keine Anwendung findet, ist in § 26 Abs. 2 der Grundsatz niedergelegt, daß dann, wenn eine nach der Wirtschaftsstrafverordnung zu bestrafende Handlung zugleich gegen Preisvorschriften verstößt, diese nur nach den Vorschriften der Wirtschaftsstrafverordnung verfolgt wird, wenn nicht der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf die Verfolgung der Straftat nach der Wirtschaftsstrafverordnung verzichtet. Der Wirtschaftsstrafverordnung gebührt also in derartigen Fällen der Vorrang gegenüber der Preisstrafrechtsverordnung.

Auch wenn aber ein Preisdelikt nach der Wirtschaftsstrafverordnung verfolgt wird, sind die Vorschriften der Preisstrafrechtsverordnung anwendbar, die besondere Maßnahmen für den Fall vorsehen, daß gegen Preisvorschriften verstoßen worden ist. Insbesondere kann auch dann die Einziehung des Mehrerlöses erfolgen. Auch bleibt es für das objektive Einziehungsverfahren nach §§ 3 und 4 der Preisstrafrechtsverordnung bei der Zuständigkeit der Preisbehörden. Diese können eine solche Einziehung auch dann anordnen, wenn der Täter nach der Wirtschaftsstrafverordnung bestraft worden ist, sofern nicht die Einziehung des gesamten Vermögens des Täters nach § 13 Abs. 3 der Wirtschaftsstrafverordnung angeordnet worden ist. Dies alles ergibt sich aus § 26 Abs. 3 der Wirtschaftsstrafverordnung.

V.

In dem letzten Abschnitt der Wirtschaftsstrafverordnung befinden sich die Übergangs- und Schlußvorschriften. Hier war zunächst die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen solche wirtschaftsregelnden Anordnungen der Wirtschaftsverwaltungen, die vor dem Inkrafttreten der Wirtschaftsstrafverordnung erlassen worden waren, unter deren Strafschutz stehen sollen. Eine Regelung dieser Frage war notwendig, um für die Zukunft ein einheitliches Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen zu gewährleisten. Es ist deshalb in § 27 gesagt, daß die vor dem Inkrafttreten der Wirtschaftsstrafverordnung erlassenen wirtschaftsregelnden Anordnungen dann auch unter dem Strafschutz der Wirtschaftsstrafverordnung stehen, wenn sie in einer Liste verzeichnet sind, die gemeinsam mit der Wirtschaftsstrafverordnung oder unter Bezugnahme auf diese verkündet wird.

Aufgabe der zuständigen Ministerien und auch der Deutschen Wirtschaftskommission wird es also sein, die hierfür in Betracht kommenden Anordnungen, die in der zurückliegenden Zeit ergangen sind, mit einem entsprechenden Hinweis zu verkünden. Dabei wird Gelegenheit dazu sein, die zahlreichen Anordnungen auf diesem Gebiet daraufhin zu überprüfen, ob sie sämtlich aufrechterhalten werden müssen oder ob nicht ein Teil von ihnen aufgehoben werden kann, weil sie in der Zwischenzeit gegenstandslos geworden oder durch andere Anordnungen ersetzt worden sind. Insoweit wird also diese Veröffentlichungspflicht auch eine praktische Bedeutung haben.

§ 28 verhält sich darüber, unter welchen Voraussetzungen Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung, die vor dem Inkrafttreten der Wirtschaftsstrafverordnung begangen worden sind, im Wirtschaftsstrafverfahren verfolgt werden können. Die Regelung geht dahin, daß der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Ab-